

Wasserversorgung

Reglement und Tarif

Einwohnergemeinde Schwanden

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	4
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglements	4
Artikel 3	Schutzzonen	4
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4
Artikel 5	Erschliessung	4
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	5
Artikel 7	Wasserabgabe a Menge und Qualität	5
Artikel 8	b Betriebsdruck	5
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	5
Artikel 10	Verwendung des Wassers	6
Artikel 11	Bewilligungspflicht	6
Artikel 12	Haftung	6
Artikel 13	Handänderung	6
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges	6

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung	7
Artikel 16	Öffentliche Anlagen	7
Artikel 17	Private Anlagen	7

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung	7
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet	8
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen	8
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen	8

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz	8/9
------------	------------------------------------	-----

3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung	9
Artikel 24	Standort	9
Artikel 25	Revision, Störungen	9

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung	10
Artikel 27	Mängel	10
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	10
Artikel 29	Installationsbewilligung	10

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte/Durchleitungsrechte	10
Artikel 31	Technische Bestimmungen	11

III. Finanzielles		Seitenzahl
Artikel 32	Finanzierung der Anlagen	11
Artikel 33	Einmalige Gebühren	11/12
Artikel 34	a Anschlussgebühr	12
Artikel 35	b Löschgebühr	12
Artikel 36	c Gemeinsame Bestimmungen	12
Artikel 36	Jährliche Gebühren	12
	a Grundgebühr	12
	b Verbrauchsgebühr	12
	c Löschgebühr	12
Artikel 37	Rechnungsstellung	13
Artikel 38	Fälligkeiten	13
	a Anschlussgebühr	13
	b Einmalige Löschgebühr	13
	c Jährliche Gebühren	13
Artikel 39	Einforderung der Gebühren/Verzugszins	13
Artikel 40	Verjährung	13
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen	13
Artikel 42	Grundpfandrecht	14

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43	Widerhandlungen	14
Artikel 44	Rechtspflege	14
Artikel 45	Übergangsbestimmung	14
Artikel 46	Inkrafttreten/Anpassung	14

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr	17
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr	17

II. Jährliche Gebühren

Artikel 3	Grundgebühr	17
	Verbrauchsgebühr	17
	Jährliche Löschgebühr	17
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge	17
Artikel 5	Mehrwertsteuer	17

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6	Zuständigkeiten	17
Artikel 7	Inkrafttreten	17

Formulare	19-23
------------------	--------------

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglementes	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 6

Pflicht zum
Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

Artikel 8

b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen bedient werden kann,

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der
Wasserabgabe.
Folgeschäden

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

a bei Wasserknappheit,

b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,

c bei Betriebsstörungen,

d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Die Wasserbezüger sorgen dafür, dass Wasserunterbrüche sowie das Wiedereinschalten nach einem Unterbruch keine Schäden und Unfälle verursachen.

⁴ Die Wasserbezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz des direkten oder indirekten Schadens, der ihnen aus Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung entsteht.

Verwendung
des Wassers

Artikel 10

- a Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- b Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Bewilligungspflicht

Artikel 11

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, resp. die Schaffung von zusätzlichen Belastungswerten.
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Haftung

Artikel 12

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

Artikel 13

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasser-
bezuges

Artikel 14

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16

Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- ² Die Hausanschlussleitungen werden durch die Eigentümer auf deren Kosten erstellt, durch die Organe der Wasserversorgung abgenommen und gehen dann zu Besitz und Unterhalt an die Wasserversorgung über.
- ³ Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ⁴ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 17

Private Anlagen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung

- ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im
Strassengebiet

Artikel 19

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher
Leitungen

Artikel 20

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffent-
lichen Leitungen

Artikel 21

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

⁵ Wer beabsichtigt auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich zuvor bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und
Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 23

Einbau, Kostentragung

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien mit einem Mindestbezug von 400 m³), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung abgegeben und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler müssen auf Kosten der Wasserbezüger/innen installiert werden.

Artikel 24

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁴ Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 25

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung

Artikel 26

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 27

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 28

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

¹ Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 29

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Diese Anforderung erfüllt, wer eine abgeschlossene Lehre als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner und Sanitärtechniker nachweisen kann.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische
Bestimmungen

Artikel 31

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Die WasserbezügerInnen haben ihren Hausanschlussleitung auf eigene Kosten nach Reglement zu erstellen. Diese Hausanschlussleitung geht nach Abnahme durch die Organe der Wasserversorgung ins Eigentum der Wasserversorgung über und wird auch durch die Wasserversorgung unterhalten.

³ Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

⁴ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Finanzierung der
Anlagen

Artikel 32

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a einmaligen und jährlichen Gebühren
- b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

² Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

Artikel 33

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

Artikel 34

b Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Artikel 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36

Jährliche Gebühren

~~¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) haben die Wasserbezüger/innen jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.~~

~~² Die Grundgebühr wird pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe – und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.~~

~~³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund der bezogenen m³ Wasser erhoben.~~

~~⁴ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren sind im Wassertarif festgelegt, der zu veröffentlichen ist.~~

Ersetzt per 1.1.2019

Artikel 37

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 38

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

Die jährlichen Gebühren sind jeweils in der zweiten Jahreshälfte fällig.

Artikel 39

Einforderung der
Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren einverlangt werden.

Artikel 40

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 41

Gebührenpflichtige
Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Eigentümer/in der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 42

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Artikel 43

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Artikel 44

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangs-
bestimmung

Artikel 45

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Inkrafttreten,

Artikel 46

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anpassung

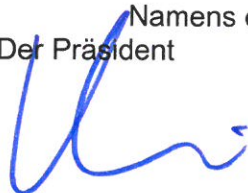
² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Ergänzt per 1.1.2019

So beraten und angenommen durch die Legislative am 4.12.2014

Namens der Legislative
Der Präsident



Der Gemeindeschreiber:



Schwanden, 5.12.2014

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 30.10.2014 bis zum 4.12.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schwanden öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Schwanden, 5.12.2014

Der Gemeindeschreiber:



Anhänge

- Gesetzliche Grundlagen
- Muster Gesuch um einen Wasseranschluss
- Muster Installationsanzeige
- Muster Bewilligung für einen Wasseranschluss
- Muster Fertigstellungsmeldung

Wasserreglement Änderungen per 1.1.2019

Neue Formulierung von Art. 36

Abs. 1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) haben die Wasserbezügerinnen/Wasserbezüger jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

Abs. 2 Die Grundgebühr wird pro Wohnung erhoben (Definition Wohnung = Vorhandensein einer Küche oder Kochnische). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

Abs. 3 Werden in einer bestehenden Wohnung die Wasserbezugsorte in der Küche plombiert, ist während dieser Zeit (nur ganze Kalenderjahre möglich) keine Grundgebühr Wasser geschuldet (Plombieren und Deplombieren hat durch den Brunnenmeister auf Kosten der Bezüger zu erfolgen).

Abs. 4 Grundgebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe sind geschuldet, wenn diese Betriebe über separate Werk- und Produktionsstätten mit Wasserbezugsmöglichkeit verfügen.

Abs. 5 Reine Dienstleistungsbetriebe in Wohneinheiten, für welche schon eine Grundgebühr bezahlt wird, bezahlen keine weitere Grundgebühr (keine Doppelbelastungen). Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der Betroffenen abschliessend über die Einteilung.

Abs. 6 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund der bezogenen m³ Wasser erhoben.

Abs. 7 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren sind im Wassertarif festgelegt.

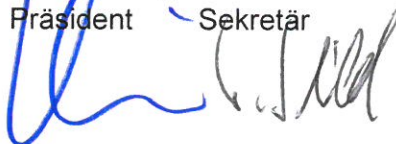
Ergänzung von Art. 46

Abs. 4 Die Änderungen in Artikel 36 treten auf den 1.1.2019 in Kraft. Der Artikel 36 aus dem Jahr 2015 wird aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018

Schwanden, 7.12.2018

Einwohnergemeinde Schwanden
Präsident Sekretär

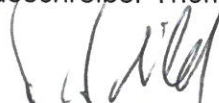


Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen im Wasserreglement vom 1.11.2018 bis zum 7.12.2018 öffentlich aufgelegt wurden. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert.

Schwanden, 7.1.2019

Gemeindeschreiber Thomas Schild



Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Die Legislative bzw. die Exekutive der Wasserversorgung erlässt gestützt auf Artikel 44 bis 46 des Wasserversorgungsreglements vom 31.05.2003

TARIF

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr **Artikel 1**
Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt
a) Fr. 160.00 bis 250.00 pro Belastungswert.

Einmalige Löschgebühr **Artikel 2**
Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 2.00 bis 6.00 pro m³ umbauten Raum.

II. Jährliche Gebühren

Gebühregrundsätze **Artikel 3**
~~¹ Die jährliche Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 80.00 bis 160.00.
² Die jährliche Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 80.00 bis 160.00
³ Die Verbrauchsgebühr pro bezogenen m³ Wasser beträgt Fr. 0.80 bis 1.60.~~

Ersetzt per 1.1.2019

Ungemessene Wasserbezüge **Artikel 4**
Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine einmalige Grund- und Verbrauchsgebühr von Fr. 200.00 bis 400.00 erhoben.

Landwirtschaftliche Scheunen **Artikel 5**
Für landwirtschaftliche Scheunen ist als Verbrauchsgebühr je nach Grösse eine jährliche Pauschalgebühr zu entrichten. Gebührenrahmen Fr. 50.00 bis Fr. 400.00. Die Gebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten **Artikel 6**
Für Gebührenanpassungen innerhalb der festgelegten
Gebührenrahmen ist der Gemeinderat zuständig.


Inkrafttreten **Artikel 7**
¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch
stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:
Der Wassertarif der Gemeinde Schwanden vom 9.12.2005
Ergänzt per 1.1.2019
.....

So beschlossen durch die zuständigen Organe am 4.12.2014

Schwanden, 5.12.2014

Der Präsident



Der Gemeindeschreiber



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungs-
reglement vom 30.10.2014 bis zum 4.12.2014 zur Einsichtnahme in der
Gemeindeverwaltung Schwanden öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde
vorschriftsgemäss publiziert.

Schwanden, 5.12.2014

Der Gemeindeschreiber:



Wassertarif Änderungen per 1.1.2019

Neue Formulierung von Art. 3 Wassertarif

Abs. 1 Die jährliche Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 100.00 bis 180.00.

Abs. 2 Die jährliche Grundgebühr pro Industrie- und Gewerbebetrieb beträgt Fr. 100.00 bis 180.00.

Abs. 3 Die Verbrauchsgebühr pro bezogenen m3 Wasser beträgt Fr. 0.80 bis 1.60.

Ergänzung von Art. 7

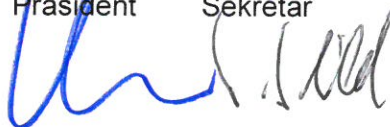
Abs. 3 Die Änderungen in Artikel 3 treten auf den 1.1.2019 in Kraft. Der Artikel 3 aus dem Jahr 2015 wird aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018

Schwanden, 7.12.2018

Einwohnergemeinde Schwanden

Präsident Sekretär

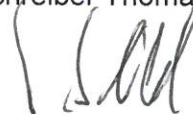


Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen im Wassertarif vom 1.11.2018 bis zum 7.12.2018 öffentlich aufgelegt wurden. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert.

Schwanden, 7.1.2019

Gemeindeschreiber Thomas Schild



Muster-Formulare für das Bewilligungsverfahren für einen Wasseranschluss einschliesslich Fertigstellungsmeldung

1. Anschlussgesuch Wasser

(basierend auf dem Formular 5.4 des Verbandes der bernischen Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber BEGG).

Behandlung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens: Ist die Gemeinde nicht selber Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung, ist das Gesuch durch die zuständige Wasserversorgung zuhanden der Gemeindebehörden zu behandeln.

2. Installationsanzeige

3. Bewilligung für einen Wasseranschluss:

Ist das Gesuch im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen, ist der Baubewilligungsbehörde keine eigenständige Bewilligung sondern ein Amts- bzw. Fachbericht mit Antrag einzureichen.

4. Fertigstellungsmeldung

5.4 Anschluss Wasser

Gemeinde-Nr.: _____
Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____ Amt-Nr.: _____
Wasserversorgung: _____
Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Planung und Ausführung (sofern bekannt, sonst bitte nachmelden)

Sanitär-Planer: (Firma, Adresse, Kontaktperson):

Tel. Nr. /
Fax. Nr. /

Nutzung und Wasserbedarf

Wohnungen: Anzahl _____ Zentralboiler _____ l 1 Boiler je Wohnung _____ l
 Gewerbe / Industrie: Wasserbedarf: max. _____ l / min
Wasserlöschposten: bestehend neu max. _____ l / min
Sprinkleranlage: bestehend neu max. _____ l / min
Belastungswerte bestehend neu Anzahl _____ BW
Umbauter Raum bestehend neu _____ m³ uR

Erschliessung

Haupt-/Verteilung (öffentliche Leitung): bestehend (Anschlussstelle gemäss Situationsplan) neu
Entfernung vom Gebäude: _____ m
Hausanschlussleitung (private Leitung): bestehend neu verlegen ändern
Durchmesser _____ Material _____
Durchleitungsrechte erforderlich: ja (Kopie beilegen) nein
Gasanschluss vorgesehen/interessiert: ja nein
wenn ja: Heizung Prozess Haushalt
Baugruben-Abmessung gemäss Situationsplan: Länge/Breite/Tiefe _____ m
Bestehende Werkleitungen im Abstand zur Baugrube innerhalb 10m:
 keine Elektrizität Wasser Gas andere (TV, Telefon...) _____
Hausinstallation: neu erstellen ändern / anpassen erweitern

Bemerkungen

Ort und Datum: _____

Der / Die Beauftragte: _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

- 1 Kopie von Formular 1.0 und 1.0.1
- 1 Kopie von Formular 5.5 (kann auch später vor Installationsbeginn eingereicht werden)
- 2 Situationspläne 1 : 1'000 oder 1 : 500
- 1 Grundriss Untergeschoss 1 : 100 oder 1 : 50 mit eingezeichneter Wassereintrittsstelle bis Verteilbatterie

Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	Total
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Spülbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2"									5			
Anschluss 3/4"									8			
Selbsttränke Grossvieh									1			
Selbsttränke Schweine									1/2			
Löschposten									5/0*			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage										1 BW = 6 l/min		
Melkmaschine												
Bassin												
Laufender Brunnen												
*wird nicht berechnet, wenn er ausschliesslich dem Löschschutz dient.		Total Belastungswerte (A + B + N)										
		./i. davon bestehend (A + B)										
		Neuinstallation (N)										

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
 K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung

Bewilligung für den Wasseranschluss

Gestützt auf Artikel 11 des Wasserversorgungsreglementes wird die nachgesuchte Bewilligung für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz mit folgenden Bedingungen erteilt:

- Installateur: Sämtliche Arbeiten und Installationen dürfen nur von einem Installateur durchgeführt werden, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung ist.
- Anschlusspunkt: Wird von der Wasserversorgung bezeichnet. Er befindet sich unmittelbar nach dem Absperrschieber, der von ihr montiert wird.
- Hausanschlussleitung: Ist auf Kosten der Gesuchstellenden zu erstellen.
Material _____ Ø _____ mm Tiefe _____ m
- Wasserzähler: Wird von der Wasserversorgung auf ihre Kosten geliefert.
- Hausinstallationen: Gemäss Installationsanzeige. Abweichungen während der Ausführung sind mit der Fertigstellungsmeldung anzugeben.
- Voraussichtliche Anschlussgebühr: Diese beträgt gestützt auf Art. 1 des Wassertarifs und auf die separate Berechnung voraussichtlich Fr. _____
Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen richten sich nach dem Wasserversorgungsreglement.
Dieser provisorischen Berechnung vorbehalten bleiben die Änderungen des Reglementes oder des Tarifs vor der Fälligkeit der Gebühren.
- Fertigstellungsmeldung: Nach durchgeführtem Anschluss und Fertigstellung der Installationen ist 1 Exemplar dieser Bewilligung mit der Fertigstellungsmeldung der Wasserversorgung unaufgefordert zurückzuschicken.
- Weitere Bedingungen und Berechnung der Anschlussgebühr: Siehe Beiblatt
- Gültigkeitsdauer: Diese Bewilligung gilt bis zum _____
- Verwaltungsgebühr: Für diese Bewilligung ist eine Verwaltungsgebühr von Fr. _____ zu entrichten.
- Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen bei _____ schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Allfällige Beweismittel sind zu nennen und beizulegen.

Ort und Datum

Für die Wasserversorgung

Beilagen:

- Doppel dieser Bewilligung mit weiteren Bedingungen
- Situationsplan
- Kellergrundriss und Schnitt
- Auszug aus dem WV-Reglement + Tarif

} mit allfälligen Anmerkungen der Wasserversorgung

Fertigstellungsmeldung

Änderungen der BW gegenüber der Installationsanzeige

Apparate/Armaturen Änderungen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW Total
							K	W		K	W	
Total Änderungen gegenüber Bewilligung												
Total bewilligte Belastungswerte												
Effektiv installierte Belastungswerte												

Bestätigung des Sanitärinstallateurs

Der unterzeichnende Sanitärinstallateur bestätigt, die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen nach den einschlägigen Vorschriften und Normen sowie nach den Bedingungen der Anschlussbewilligung ausgeführt zu haben. Die Fertigstellungsmeldung und die Pläne entsprechen den ausgeführten Anlagen.

Ort und Datum

Der Sanitärinstallateur:

Bestätigung des Bewilligungsinhabers

Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat vom Wasserversorgungsreglement und vom Wassertarif der Wasserversorgung Kenntnis genommen und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällige Veräusserung der Liegenschaft der Wasserversorgung unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum

Der/die Bewilligungsinhaber/in:

Beilagen

- Situationsplan 1: _____ mit eingetragener und vermasster Hausanschlussleitung, (Fassade bis Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung)
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie